

Eigentumsdelikte an Wild, das durch Wilderer in Besitz genommen wurde

Wild i.S.v. § 292 I Nr. 1 StGB sind nach § 1 I BJagdG wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Das Wildereiobjekt ist folglich **immer herrenlos**, § 960 I BGB. Umstritten ist,

Streitstand



ob die Herrenlosigkeit endet, wenn der Wilderer das Wild in Besitz genommen hat.

a) Theorie vom Eigentumserwerb des Wilderers

Selten wird vertreten, dass mit Inbesitznahme des Wildes durch den Wilderer der Jagdausübungsberechtigte **Eigentum erwerbe**. Folglich seien am Wildbret Eigentumsdelikte möglich, da es **nicht mehr herrenlos** sei.

Argumente:

- Die Herrenlosigkeit des Wildes hat ihren Grund in der mangelnden Bestimmtheit und tatsächlichen Beherrschbarkeit. Diese Bedingungen entfallen jedoch auch bei unbefugter Inbesitznahme. Deshalb entsteht Eigentum des Jagdberechtigten. (Stichworte: **Bestimmtheit und Beherrschbarkeit**)
- § 958 II BGB steht dem Eigentumserwerb des Jagdberechtigten nicht entgegen, weil die Norm nur regelt, dass der **Wilderer kein** Eigentum erwirbt.

b) Theorie der fortgesetzten Herrenlosigkeit

Ganz überwiegend wird ein Eigentumserwerb des Jagdausübungsberechtigten infolge Besitzergreifung durch den Wilderer **abgelehnt**. Die Sache bleibe vor Verarbeitung (§ 950 BGB) und redlichem Erwerb (§ 932 BGB) **herrenlos**, so dass **Eigentumsdelikte an ihr ausscheiden**.

Argument:

- Nach § 958 I BGB erwirbt der Aneignungsberechtigte das Wild erst, wenn er in **eigener Person** Besitz erlangt. Im Umkehrschluss folgt i.V.m. § 958 II BGB, dass gewilderte Tiere herrenlos bleiben, wenn ein Wilderer sie in Eigenbesitz genommen hat. (Stichwort: **958 BGB**)

Hinweis

Von dieser Diskussion hängt ab, ob eine Entwendung des Wildes beim Wilderer ein Eigentumsdelikt ist oder der Jagdwilderei gemäß § 292 I Nr. 2 StGB unterfällt.

Literatur: LK/Schäfer (1988), § 292 Rn. 35; Wessels, JA 1984, 221 (223)